SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

Arbeitsordnung
des geschäftsführenden Vorstandes

§ 1 Zweck

Die Arbeitsordnung legt für die einzelnen Vorstandsressorts und den Gesamtvorstand die Zuständigkeiten fest und umreißt die damit verbundenen Aufgaben.

§ 2 1. Vorsitzender

2.1 Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirk entsprechend den Beschlüssen der Bezirksversammlung, der bestehenden Satzung und den Ordnungen zu leiten. Hierzu gehören:

a Einberufung und Leitung der Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen.
b Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten nach der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung, soweit sie nicht in andere Ressorts fallen.
c Vertretung des Bezirks nach außen, d.h., gegenüber Behörden, anderen Vereinen und Organisationen.
d Vertretung der Interessen des Bezirks gegenüber übergeordneten Organen, zum Beispiel Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes des Niedersächsischen Schachverbandes und Bezirkssporttagen des Bezirkssportbundes Hannover .
e Übertragung der Aufgaben an den 2. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.

2.2 Der 1. Vorsitzende ist zuständig für

a die Überarbeitung und Herausgabe der Satzung und der Ordnungen, für die Überarbeitung der Turnierordnung ist der Spielleiter zuständig.
b die Koordination der Verwaltungsarbeit.
c die Repräsentation des Bezirks.

2.3 Der 1. Vorsitzende führt den mit seinen Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 3 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nach Absprache oder im Falle seiner Verhinderung in allen unter **§ 2** genannten Aufgaben.

§ 4 Spielleiter

4.1 Der Spielleiter ist verpflichtet, den Spielbetrieb entsprechend der Satzung und den Ordnungen, insbesondere der Turnierordnung, zu leiten, Hierzu gehören:

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

Arbeitsordnung
des geschäftsführenden Vorstandes

a Ausschreibung und Leitung aller in der Turnierordnung vorgesehenen Bezirksturniere.
b Einberufung und Leitung der Bezirksspielausschußsitzungen.
c Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, die sich aus spieltechnischen Angelegenheiten ergeben, nach Maßgabe der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung.
d Vertretung der Interessen des Bezirks in spieltechnischen Angelegenheiten gegenüber übergeordneten Organen, z. Beispiel Teilnahme an Spielausschußsitzungen des Niedersächsischen Schachverbandes.

4.2 Der Spielleiter ist zuständig für die Überarbeitung der Turnierordnung.

4.3 Der Spielausschuss besteht aus dem Spielleiter, den Kreisspielleitern und dem Spielleiter der Schachjugend des Schachbezirk Hannover. Den Vorsitz führt der Spielleiter.

4.4 Der Spielleiter informiert die Vereine des Bezirks über das Spielgeschehen durch Rundschreiben.

4.5 Der Spielleiter führt den mit seinen Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

4.6 Der Spielleiter ist verpflichtet, geforderte und notwendige Meldungen zu Turnieren an die übergeordneten Organe weiterzugeben.

4.7 Der Spielleiter ist Verwalter des bezirkseigenen Spielmaterials und führt eine Inventarliste.

§ 5 Kassenwart

5.1 Der Kassenwart ist verpflichtet, die mit der Führung der Kasse und des Haushalts verbundenen Aufgaben nach der Satzung und der Finanzordnung gewissenhaft und ordentlich zu erledigen.

5.2 Bei der Bezirksversamlung stellt der Kassenwart die Stimmberechtigung fest und überwacht die Stimmenauszählung.

5.3 Der Kassenwart hat insbesondere ausstehende Beiträge anzumahnen.

5.4 Der Kassenwart führt den mit seinen Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

Arbeitsordnung
des geschäftsführenden Vorstandes

§ 6 Schriftführer

6.1 Der Schriftführer ist verpflichtet, Niederschriften von Bezirksversammlungen, Vorstands- und Ausschußsitzungen zu erstellen, sie entsprechend unterzeichnen zu lassen und an die entsprechenden Mitglieder zu versenden.

6.2 Abweichend von **§ 6.1** wird das Protokoll der Spielausschußsitzungen von einem der Mitglieder - mit Ausnahme des Spielleiters – erstellt.

§ 7 Jugendwart

Der Jugendwart hat die Verbindung zwischen der selbstverwalteten Schachjugend im Bezirk Hannover und dem Bezirksvorstand zu halten. Er ist dafür verantwortlich, daß die Jugend des Bezirks in Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Bezirks geführt wird und die schachlichen Belange gewahrt bleiben.

§ 8 Pressewart

8.1 Der Pressewart ist verantwortlich für die Veröffentlichung von:

a Berichten über das Geschehen im Bezirk in den im Bezirksgebiet nicht ortsgebundenen Zeitungen.

b Rundschreiben an die Bezirksmitglieder mit Publikationen des Geschehens, über das die übrigen Vorstandsmitglieder nicht berichten.

c Satzung und Ordnungen, einschließlich der vorgenommenen Änderungen, soweit dies in kein anderes Ressort fällt.

8.2 Der Pressewart führt den mit seinen Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 9 Gegenseitige Vertretung

9.1 Der Spielleiter wird im Verhinderungsfall durch einen Beauftragten des Spielausschusses oder den 1. Vorsitzenden vertreten.

9.2 Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall durch den Pressewart vertreten

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

Arbeitsordnung
des geschäftsführenden Vorstandes

9.3 Die Vertretung des 1. Vorsitzenden regelt sich nach **§ 3**, über längerfristige Vertretung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

10.1 Der Vorstand hat die mit der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung zufallenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

10.2 Der Vorstand greift bei Überschreitungen einzelner Titel des Haushaltsplanes ein.

10.3 Der Vorstand hat bei Anschaffungen und Veräußerungen zuzustimmen.

10.4 Der Vorstand befindet über Anträge für Zuschüsse zum Zwecke der Förderung von Einzelspielern, Belebung des Spielbetriebes und des Jugendschachs einschließlich der Höhe der Zuwendungen. Finanzielle Zusagen an die Schachjugend Bezirk Hannover sollen nur bei Vorlage eines Haushaltsplanes der Jugendlichen gemacht werden.

10.5 In besonderen Fällen können Beschlüsse des Bezirksvorstandes oder der Ausschüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden.

10.6 Der Vorstand ist zuständig für Maßnahmen, die nicht in den Verantwortungsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen oder durch Satzung und Ordnungen nicht eindeutig geregelt worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung gilt am dem **01. Juli 2003**. Alle bisherigen Arbeitsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, 21. Januar 2003 **Der Bezirksvorstand**